

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11172, 16/11191 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundesrat hat in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 zu Drucksache 329/08 einstimmig die folgende Entschließung gefasst:

„Entschließung des Bundesrates zur Berücksichtigung des kinderspezifischen Bedarfs bei der Bemessung der Regelleistungen nach dem SGB II und der Regelsätze nach dem SGB XII

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Regelleistung für Kinder nach dem SGB II sowie die Regelsätze nach dem SGB XII unverzüglich neu zu bemessen und als Grundlage dafür eine spezielle Erfassung des Kinderbedarfes vorzusehen. Dabei ist auch sicherzustellen, dass die besonderen Bedarfe der Kinder im Hinblick auf die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen sowie bei der Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schülerinnen und Schüler durch die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII abgedeckt werden.

Zudem ist eine Öffnungsklausel entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in das SGB II zur abweichenden Bedarfsbemessung in Einzelfällen aufzunehmen.

Außerdem soll geprüft werden, in welchen Bereichen Sachleistungen besser als Geldleistungen eine chancengerechte Teilhabe der Kinder am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.

Die Beteiligung der Länder an der Überprüfung ist sicherzustellen.

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung bis Ende 2008 eine Regelung vorlegt.“

2. Der Deutsche Bundestag begrüßt die einstimmig gefasste Entschließung des Bundesrates und schließt sich dieser Entschließung an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Entschließung des Bundesrates unverzüglich umzusetzen und entsprechende Gesetzesvorhaben zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf den Weg zu bringen. Kinder und Jugendliche, deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sollen ebenfalls diesen neu zu bemessenden Kinderregelsatz erhalten.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

1. Der Bundesrat begründet den Beschluss vom 23. Mai 2008 wie folgt:

„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben bei der 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 15./16. November 2007 einstimmig die Auffassung vertreten, dass die Regelleistung für Kinder neu zu bemessen und als Grundlage dafür eine spezielle Erfassung des Kinderbedarfes vorzusehen ist.

Grund dafür ist u. a., dass eine nachvollziehbare und wissenschaftliche Ableitung der jetzigen Regelleistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und der Regelsätze nach dem SGB XII nicht erkennbar ist. Insbesondere die aktuelle Einteilung in zwei Altersklassen und die prozentuale Ableitung von der Regelleistung eines allein stehenden Erwachsenen wird den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen nicht hinreichend gerecht. In der Regelsatzverordnung zum Bundessozialhilfegesetz waren drei Altersstufen vorgesehen, die der Gesetzgeber im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jedoch nicht übernommen hat.

Mit dem jetzigen System können besondere entwicklungsbedingte Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Zusammenhang mit der Teilhabe an Bildung, nicht hinreichend abgebildet werden. Grund dafür ist u. a., dass die bisherigen statistischen Modelle nicht am Bedarf der Kinder ausgerichtet sind, sondern sich allein an den Ausgaben der einkommensschwachen Haushalte orientieren und als Bezugspunkt der Bedarf eines allein stehenden Erwachsenen dient.

Eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen nimmt an der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen nicht teil, weil ihre Eltern die erforderlichen Finanzmittel aus der Regelleistung nach dem SGB II oder dem Regelsatz nach dem SGB XII nicht aufbringen können. Dieser Umstand birgt die Gefahr der sozialen Ausgrenzung und kann dazu führen, dass die betroffenen Kinder die genannten Einrichtungen nicht mehr besuchen und ihnen damit ein wichtiges Bildungs- und Entwicklungsangebot vorenthalten wird.

Darüber hinaus zeigt die Lebenswirklichkeit der Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, dass notwendige Aufwendungen für beson-

dere Lernmittel (mit Ausnahme von Schulbüchern) für die Schule aus der Regelleistung und Regelsatz für die Kinder nicht getragen werden können.

Eine Neuregelung der Leistungen für Kinder im SGB II und SGB XII muss damit sicherstellen, dass diese besonderen Bedarfe für Kinder im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung und Bildung hinreichend – im SGB II durch die in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit liegenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – gedeckt werden.

Die Einführung einer Öffnungsklausel in das SGB II, entsprechend der Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, ist notwendig, um eine abweichende Bemessung der Regelleistung in atypischen Einzelfällen innerhalb des SGB II zu ermöglichen und die von der obergerichtlichen Rechtsprechung beschriebene Schnittstelle zu dem SGB XII sachgerecht zu lösen.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II und SGB XII ist zu gewährleisten, dass die Mittel tatsächlich den Kindern und Jugendlichen zweckentsprechend zugutekommen und nicht im allgemeinen Haushaltsbudget der Bedarfsgemeinschaft aufgehen und ggf. für andere Ausgaben verwendet werden. Deshalb soll geprüft werden, in welchen Bereichen Sachleistungen besser als Geldleistungen eine chancengerechte Teilhabe der Kinder am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat diesen Sachverhalt mehrfach zum Gegenstand von Bundestagsinitiativen gemacht. Zur weiteren Begründung wird exemplarisch auf den Antrag „Existenzsicherung und Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche durch bedarfsgerechte Kinderregelsätze gewährleisten“ (Drucksache Nr. 16/8761) verwiesen.

2. Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Ursula von der Leyen rief am 6. Juni 2008 in Magdeburg zur Eröffnung einer symbolischen „Langen Tafel“ zu einem stärkeren Kampf gegen Armut in Deutschland auf. Über alle Grenzen von Parteien, Bund, Ländern und Kommunen hinweg müsse damit aufgehört werden, in Fragen der Armut „den schwarzen Peter“ hin- und herzuschieben.

Um das seit Monaten währende Ritual des Zuweisens von Verantwortung zwischen Bund und Ländern zu beenden, ist die Bundesregierung gefordert, entsprechende Gesetzesvorlagen vorzulegen und die erforderlichen Schritte zur Erfassung der kindspezifischen Bedarfe in die Wege zu leiten. Dabei darf nicht allein auf die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zurückgegriffen werden, wie es Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz anlässlich der Veröffentlichung des Entwurfs eines Dritten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung angekündigt hat. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst die kindspezifischen Daten ebenfalls unzureichend. Zudem werden erst im Jahre 2010 die Erhebungen von 2008 ausgewertet sein. Die Bundesregierung muss – wie der Bundesrat es formuliert – „unverzüglich“ handeln und armen Kindern und Jugendlichen durch eine existenzsichernde materielle Mindestsicherung ein Mindestmaß an Teilhabe- und Entwicklungschancen ermöglichen.

